

Zusätzprotokoll

zum Staatsvertrage vom 14. Februar 1920 über die Vereinigung Coburgs mit Bayern.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten haben heute gemäß § 21 des Staatsvertrags vom 14. Februar 1920 folgenden Zusatz zu dem Staatsvertrage vereinbart:

Einziger Artikel.

Dem Freistaat Coburg wird das Recht eingeräumt, an Stelle der nach § 4 des Staatsvertrags durch die coburgische Landesversammlung abzuordnenden drei Mitglieder drei Abgeordnete durch unmittelbare Wahl in den bayerischen Landtag zu entsenden. Die Wahl ist durch coburgisches Landesgesetz nach den Grundsätzen des bayerischen Landeswahlgesetzes zu regeln.

München, den 1. Juni 1920.

Für die bayerische Regierung:

Dr. v. Kahr.

J. B.: Dr. Meyer.

Für die coburgische Regierung:

Dr. Hans Schad.

Dr. Ernst Fritsch.

Staatsvertrag

zwischen den Freistaaten Bayern und Coburg über die Vereinigung Coburg's mit Bayern.

Die Regierungen der Freistaaten Bayern und Coburg sind in dem Bestreben, die zwischen beiden Ländern und ihrer Bevölkerung bestehenden Beziehungen inniger Zusammengehörigkeit noch enger zu gestalten und die beiderseitigen gemeinsamen wirtschaftlichen und kulturellen Interessen zu pflegen und zu fördern, übereingekommen, einen Staatsvertrag wegen der Vereinigung der beiden Länder abzuschließen.

Die zu diesem Zweck ernannten Bevollmächtigten nämlich

für Bayern Ministerpräsident Hoffmann

Justizminister Dr. Müller

für Coburg Staatsrat Klingler

Ministerialdirektor Dr. Fritsch

haben sich vorbehaltlich der Genehmigung d. r. Landtage von Bayern und Coburg und vorbehaltlich des nach Art. 18 der Verfassung des deutschen Reiches vom 11. August 1919 erforderlichen Reichsgesetzes über folgende Punkte geeinigt:

§ 1.

Das Gebiet des Freistaates Coburg wird mit dem Gebiet des Freistaates Bayern zu einem einheitlichen Gebiet vereinigt. Die Staatshoheitsrechte über das Gebiet von Coburg gehen mit der Vereinigung auf Bayern über.

§ 2.

Das Gebiet des Freistaates Coburg mit Ausnahme des Amtes Königsberg (d. i. der Stadt Königsberg in Franken und der Landgemeinden Ulrichshausen, Dörfles, Erlsdorf, Hellingen, Köslau, Rottenbrunn und Nassach) wird dem Kreis Oberfranken, das Amt Königsberg dem Kreis Unterfranken und Aschaffenburg und zwar dem Bezirk Hofheim angegliedert. Die Städte Coburg, Neustadt und Rodach bleiben unmit. . .

§ 3.

Mit der Vereinigung werden die Angehörigen des Freistaates Coburg, soweit sie in Bayern oder im Gebiete des Freistaates Coburg wohnen, bayerische Staatsangehörige; alle übrigen werden auf Antrag auch ohne vorherige Niederlassung in den bayerischen Staatsverband aufgenommen.

§ 4.

An der auf die Vereinigung Coburgs mit Bayern folgenden Landtagswahl in Bayern nehmen die bisherigen coburgischen Landesteile nach Maßgabe der in Bayern geltenden Bestimmungen teil. Bis zu diesem Zeitpunkt ordnet die coburgische Landesversammlung drei Mitglieder in den bayerischen Landtag ab, die in diesem Sitz und Stimme haben und die gleichen Rechte wie die bayerischen Landtagsabgeordneten genießen. Schon in der Zeit zwischen der Bestätigung des gegenwärtigen Staatsvertrags und der Vereinigung werden die drei coburgischen Abgeordneten zu den Verhandlungen des bayerischen Landtags mit beratender Stimme zugelassen.

§ 5.

Die bayerische Verfassung tritt mit dem Tage der Vereinigung im Gebiete des Freistaates Coburg von selbst in Kraft.

§ 6.

Um darüber zu bestimmen, welche im Zeitpunkt der Vereinigung im Gebiete des Freistaates Coburg geltenden Gesetze und Verordnungen in Kraft bleiben, bis sie aufgehoben oder geändert werden.

Bei ihrer Aufhebung oder Änderung wird während einer Übergangszeit von zwei Jahren von der Vereinigung an der von Coburg für Übergangsfragen bestellte Ausschuss gehörig werden. Diese Bestimmung findet keine Anwendung bei Änderungen, die im Hinblick auf die Reichsgesetzgebung oder bei Erlassung neuer bayerischer Landesgesetze und Verordnungen notwendig werden.

§ 7.

Die zum Domänenvermögen (§ 1 des Vertrags mit dem Herzog Karl Eduard von Sachsen-Coburg und Gotha vom 7. Juni 1919) gehörenden Waldungen, Güter und sonstigen Liegenschaften des Freistaates Coburg sind mit Rücksicht auf die vertraglich festgelegten Rechte der „Coburger Landesstiftung“ als eine in sich geschlossene Vermögensmasse (genannt Domänenamt) von einer in Coburg zu errichtenden staatlichen Behörde (Forst- und Domänenamt) und daneben von den weiter erforderlichen Forstämtern zu verwalten. Veräußerungen dürfen nur mit Zustimmung des in § 8 Absatz II des Staatsvertrags bezeichneten Ausschusses stattfinden. An die Stelle dieses Ausschusses tritt nach Ablauf der Übergangszeit von 2 Jahren der Vorstand der Coburger Landesstiftung. Die Zustimmung ist nicht erforderlich, soweit Flächen von weniger als 1 ha in Frage kommen oder der Veräußerungspreis, bei Kaufverträgen der Gegenstandswert, den Betrag von fünftausend Mark nicht übersteigt. Der Erlös aus den Veräußerungen ist zur Erhaltung, Verbesserung oder Vermehrung des Domänenvermögens zu verwenden. Bei Verpachtungen ist auf die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Bevölkerung des Freistaates Coburg weitgehend Rücksicht zu nehmen.

§ 8.

Sollte sich die Fortführung der Landrentenbank in Coburg durch den bayerischen Staat oder die bayerische Staatsbank als unzweckmäßig erweisen, so ist der bayerische Staat bereit, ihre Umwandlung in eine Bezirksanstalt bei dem Bezirkstage des künftigen Bezirks Coburg in die Wege zu leiten und, falls dieser der Errichtung einer solchen Anstalt zustimmt, die Umwandlung zu fördern.

§ 9.

Die Staatsbeamten (Staatsdiener im Sinne des Gesetzes über den Zivilstaatsdienst vom 3. Mai 1852 nebst Nachträgen) des Freistaates Coburg werden unter Wahrung aller ihnen aus ihrer Anstellung zustehenden Rechte vom bayerischen Staat übernommen. Das Gleiche gilt für die mit anderen Staaten gemeinschaftlichen Beamten, soweit sie nach der Auseinandersetzung zwischen den Freistaaten Coburg und Gotha auf den Staat Coburg entfallen. Den zur Zeit an gothaischen Gerichten angestellten, aus dem Freistaat Coburg stammenden Justizbeamten wird der Anspruch auf Übernahme in den bayerischen Justizdienst auf die Dauer von drei Jahren vom Abschluße des Staatsvertrages an vorbehalten.

Ferner übernimmt der bayerische Staat die sämtlichen derzeitigen Bezüge für Beamte im Ruhestande, dann für die Hinterbliebenen von Beamten, soweit zur Zahlung die coburgische Staatskasse verpflichtet ist. Dazu gehören auch solche Pensionslasten, die Coburg zufolge der Auseinandersetzung mit dem Freistaat Gotha oder anderen Staaten zu tragen hat. Künftige Erhöhungen der bayerischen Ruhegehalte und Hinterbliebenenbezüge haben auch den coburgischen Beamten und ihren Hinterbliebenen zugute zu kommen.

Bei der Einführung des bayerischen Volksschullehrergesetzes in Coburg finden die vorstehenden Grundsätze auf die Volksschullehrer entsprechende Anwendung.

§ 10.

Die in Coburg bestehenden staatlichen Bildungsanstalten werden auch weiterhin erhalten vorbehaltlich solcher Änderungen, die durch eine allgemeine Neuordnung im Unterrichtswesen notwendig werden sollten.

§ 11.

Die bisherigen Leistungen des Staates an die Kirchen in Coburg werden vom bayerischen Staat bis zur Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche übernommen.

§ 12.

Die Amtsgerichte Coburg, Neustadt, Rodach und Sonnefeld bleiben bestehen vorbehaltlich von Änderungen, die sich bei der in Aussicht stehenden allgemeinen Neuorganisation der

bayerischen Gerichte als notwendig erweisen. Bei dieser Neuorganisation werden hinsichtlich der coburgischen Amtsgerichte die gleichen Grundsätze wie im Landgerichtsbezirke Bamberg maßgebend sein.

Das Amtsgericht Königsberg wird nicht vor der in Aussicht stehenden allgemeinen Neuorganisation der bayerischen Gerichte aufgehoben werden.

§ 13.

Die Aufhebung der Landgerichts- und Oberlandesgerichtsgemeinschaft mit Preußen und den thüringischen Staaten ist herbeizuführen. Die in Coburg bestehende Kammer für Handelsachen und die dortige Strafkammer werden zu einem vollständigen Landgerichte ausgebaut. Dabei werden dem neu zu errichtenden Landgerichte Coburg bayerische Amtsgerichtsbezirke zugeteilt.

§ 14.

Im Gebiet des bisherigen Freistaates Coburg werden Landeskassen im Sinne des § 225 der Reichsversicherungsordnung nicht errichtet.

§ 15.

Für den Fall der Zuteilung des Gebietes des Freistaates Coburg zum Verwaltungsbezirk einer bayerischen Landesversicherungsanstalt bleibt die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten sowie die Einziehung, Verwendung und Verrechnung der Beiträge zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung gemäß § 1455 und §§ 1447 ff. der Reichsversicherungsordnung den Krankenkassen übertragen.

§ 16.

Die coburgische land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft mit dem Sitz in Coburg bleibt bestehen.

§ 17.

In Coburg wird ein dem Gewerberat bei der Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, nachzuordnender Gewerbeaufsichtsbeamter aufgestellt. Ihm werden die erforderlichen Hilfskräfte beigegeben.

§ 18.

Die Handelskammer Coburg bleibt bestehen. Für den Fall einer allgemeinen Neuordnung in Bayern wird ihre Überführung in eine Bezirksvertretung (Handelsgremium) vorbehalten.

Die Handwerkskammerabteilung Coburg wird zu einer selbständigen Handwerkskammer für das Gebiet des bisherigen Freistaates Coburg mit Ausnahme des Amtes Königsberg in Franken ausgebaut.

§ 19.

In dem Bestreben, die Verkehrsbeziehungen zwischen den Gebieten Bayern und Coburg den künftigen Bedürfnissen der vereinigten Freistaaten möglichst anzupassen, wird die bayerische Regierung, soweit sie vor der Übernahme der bayerischen Staatseisenbahnen auf das Reich dazu noch in der Lage ist, die Erbauung einer Lokalbahn von Raltenbrunn—Untermerzbach nach Rossach nach dem in Bayern zur Zeit noch gültigen Lokalbahngesetz vom 28. April 1882 möglichst fördern und sich beim Reiche auch dafür einzusetzen, daß eine Lokalbahn von Königshofen i. Grabfeld nach Rodach innerhalb der nächsten 10 Jahre nach Abschluß dieses Staatsvertrages erbaut werde.

§ 20.

Die bayerische Regierung wird die Weser-Werra-Mainverbindung nach Kräften fördern.

§ 21.

Die Vertragschließenden behalten sich vor, weitere Bestimmungen durch Zusatzprotokolle zu treffen, die in ihrer Wirkung diesem Vertrag gleichgestellt werden.

§ 22.

Die Reichsregierung soll ersucht werden, in das Reichsgesetz über die Vereinigung Coburgs mit Bayern eine Bestimmung des Inhalts aufzunehmen, daß der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Reichsgesetzes durch Verordnung der bayerischen Regierung festgesetzt wird.

München, den 14. Februar 1920.

gez. Hoffmann.

Dr. Ernst Müller.

gez. Franz Klingler.

Dr. Ernst Fritsch.

Schlusprotokoll

zum Staatsvertrag vom 14. Februar 1920 über die Vereinigung Coburg's mit Bayern.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten waren heute zusammengetreten, um zum Abschluß und zur Vollziehung des zur Vereinigung Coburgs mit Bayern vereinbarten Staatsvertrags zu schreiten. Hierbei sind in das gegenwärtige Schlusprotokoll nachstehende, mit den Vereinbarungen des Vertrags selbst gleich verbindliche Erklärungen aufgenommen worden:

I.

Der bayerische Staat wird dafür Sorge tragen, daß die im bisherigen Freistaat Coburg bestehenden Wohlfahrtseinrichtungen, insbesondere für die Säuglingsfürsorge und die Bekämpfung der Tuberkulose und der Geschlechtskrankheiten im bisherigen Umfang erhalten bleiben.

II.

Bis spätestens 31. Dezember 1921 wird die bayerische Gemeindegesetzgebung in Coburg eingeführt werden. Bis zur Einführung bleiben die auf Grund der coburgischen Bestimmungen gewählten Vertretungen (Gemeindevorstand, Magistrat, Stadtrat, Gemeindeausschuß, Stadtverordnetenversammlung) im Amt.

III.

Es bleibt vorbehalten, der Stadt Rodach die Kreisunmittelbarkeit zu entziehen, falls sie nicht binnen 15 Jahren von der Vereinigung an die in Bayern geltenden Voraussetzungen für die Verleihung der Kreisunmittelbarkeit erfüllt.

Die Städte Neustadt und Rodach werden auf die Amtsdauer der gegenwärtigen Bürgermeister — auch im Falle ihrer Wiederwahl — von der Bestimmung des Art. 6 Abs. VII des Selbstverwaltungsgesetzes entbunden.

IV.

Das bisherige staatliche Landkrankenhaus in Coburg geht mit sämtlichen Vermögensrechten und Verpflichtungen auf einen Krankenhausverband über und wird von diesem für die Zwecke der Coburger Bevölkerung verwaltet. Der Verband wird aus den Gemeinden des bisherigen Freistaates Coburg mit Ausnahme derer des bisherigen Amtes Königsberg in Franken gebildet. Zur Verstärkung seiner Mittel werden ihm die zum Domänenvermögen gehörenden Wertpapiere und Forderungen zu Eigentum überwiesen. Reichen die Einnahmen des Landkrankenhauses zur Deckung der Ausgaben nicht aus, so wird vom bayerischen

Staat ein Zuschuß in der Höhe von drei Viertel des Fehlbetrages zugesichert. Dem bayerischen Staat bleibt es unbenommen, die Zuschußleistung durch eine einmalige Abfindungssumme abzulösen. Ihre Höhe ist mit dem Verbande zu vereinbaren. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet auf Antrag des einen oder anderen Teiles der Verwaltungsgerichtshof in München im schiedsgerichtlichen Verfahren. Ohne Zustimmung der Gegenseite kann dieser Antrag nicht vor Ablauf von fünf Jahren, von der Vereinigung an gerechnet, gestellt werden.

V.

Die Sparkassen des Freistaates Coburg werden in der bisherigen Art ihres Geschäftsbetriebes nicht beschränkt. Ohne ihre Zustimmung können auf sie die bayerischen Grundbestimmungen über Sparkassen nicht erstreckt werden.

VI.

Die Vorschriften der Stadt Coburg über das Feuerbestattungswesen bleiben unberührt.

VII.

Zu § 9 Abs. 1 des Staatsvertrages besteht Übereinstimmung, daß die Beamten in solche bayerische Stellen zu übernehmen sind, die ihrem Gehalt, ihrem Dienstalter und ihrer Vorbildung entsprechen. Auf ihre bisherige dienstliche Stellung wird Rücksicht genommen. Die für den coburgischen Staatsdienst abgelegten Prüfungen werden den betreffenden bayerischen Prüfungen gleichgeachtet.

VIII.

Die Verlegung eines bayerischen Forstamts nach Königsberg in Franken wird zugesichert.

IX.

Die coburgische Regierung wird dafür sorgen, daß der bayerischen Regierung im Vorstande der Coburger Landesstiftung eine noch näher zu vereinbarende Vertretung eingeräumt wird. Die Staatsaufsicht über die Stiftung wird vom bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus unmittelbar ausgeübt werden. Es besteht Übereinstimmung dahin, daß die Anstellung der Stiftungsbeamten durch dieses Ministerium auf den gutachtlischen Vorschlag des Stiftungsvorstandes hin erfolgt.

X.

Der bayerische Staat tritt hinsichtlich des Landestheaters in Coburg in den zwischen dem Staat Coburg und der Stadtgemeinde Coburg unterm 9. August 1919 geschlossenen Vertrag ein.

XI.

Würde die Neuordnung des Lehrerbildungswesens dazu führen, daß besondere, der Lehrerbildung dienende Schulen noch beibehalten werden, so wird die bayerische Regierung das Lehrerseminar in Coburg der Neuordnung gemäß einrichten.

XII.

Bei der Einführung des bayerischen Notariats sind die coburgischen Notare zu entschädigen, soweit sie nicht in den bayerischen Notariatsdienst übernommen werden.

XIII.

Die coburgische Regierung wird dahin wirken, daß die Auseinandersetzung mit dem Freistaat Gotha und die Lösung der sonstigen Gemeinschaftsverträge, soweit bezüglich einzelner Verträge mit der bayerischen Regierung nichts anderes vereinbart ist oder vereinbart wird, noch vor der Vereinigung Coburgs mit Bayern durchgeführt wird. Soweit hieraus Lasten für die bayerische Staatskasse erwachsen, ist die Zustimmung der bayerischen Regierung erforderlich.

Die mit dem vereinbarten Entwurf übereinstimmend befundenen zwei Ausfertigungen des Vertrages sind hierauf von den Bevollmächtigten unterzeichnet und unterfiegest worden und es haben die Bevollmächtigten der bayerischen und der coburgischen Regierung je eine Ausfertigung des Vertrages und des Schlusprotokolls entgegengenommen.

München, den 14. Februar 1920.

gez. Hoffmann.
Dr. Ernst Müller.

gez. Franz Klingler.
Dr. Ernst Fritsch.